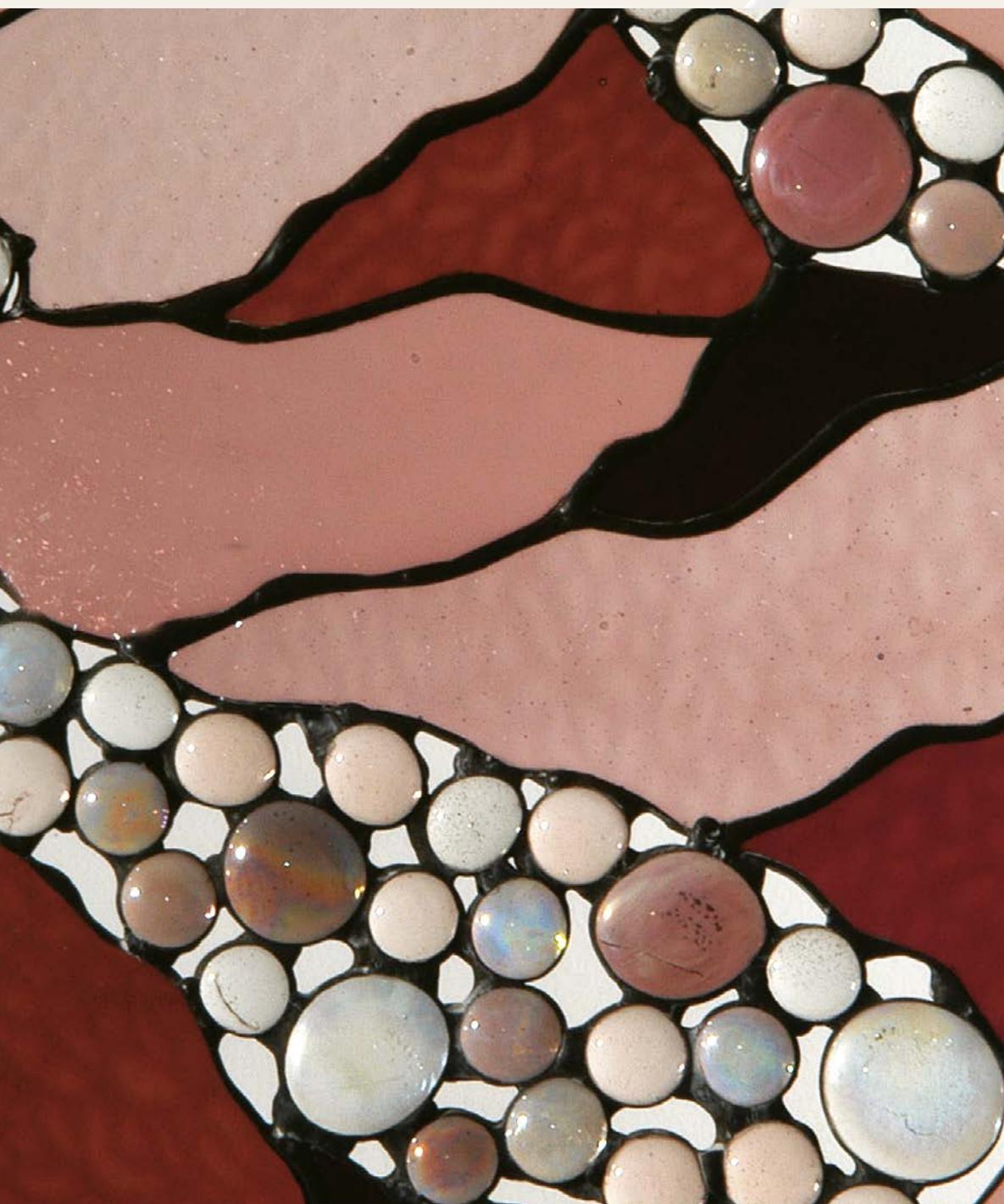




Merkblatt Erdwärmesonden (Tiefsonden)



Merkblatt

Erdwärmesonden (Tiefsonden)

zum Ansuchen um wasserrechtliche bewilligung einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme mit Erdwärmesonden nach dem Anzeigeverfahren

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält die genauere Definition eines einheitlichen Qualitätsstandards (Basis: ÖWAV Regelblatt 207) und trägt somit zur rascheren Verfahrensabwicklung bei.

Gemäß § 31c Abs. 5 WRG 1959 ist die Bewilligungspflicht von Erdwärmesonden (Tiefsonden) auf folgende Fälle eingeschränkt:

- in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten
- in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung
- wenn sie eine Tiefe von 300 m überschreiten
- in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen, siehe Karte „Gespannte Grundwässer in Oberösterreich gemäß § 31c WRG 1959“

Es ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 WRG anzuwenden.

Immer dann, wenn eine thermische Auswirkung auf das Grundwasser zu erwarten ist, ist nicht ein Verfahren nach § 31c, sondern nach § 32 WRG 1959 durchzuführen. In diesen Fällen kann das Anzeigeverfahren nicht angewendet werden. Größere Sondenfelder, bei denen eine Abkühlung des Grundwassers zu erwarten ist, können solche Bewilligungstatbestände nach § 32 darstellen. Dieses Merkblatt gilt nicht für derartige Anlagen.

Ablehnungsgründe

Bei folgenden Standorten ist aufgrund der Lage von einem Widerspruch zu öffentlichen Interessen oder einer Beeinträchtigung maßgeblicher fremder Rechte auszugehen:

1. Lage in Wasserschutzgebieten der Zonen I und II
2. Lage in Wasserschutzgebieten der Zone III bei besonderem Schutzbedarf der Grundwasserüberdeckung (z.B. Ergiebigkeitsschutzgebiet von Brunnen, welche gespannte oder artesisch gespannte Grundwässer nutzen)
3. Lage in Schongebieten für Tiefengrundwässer nach § 35 WRG, wenn die Errichtung oder der Betrieb der Erdwärmesondenanlage den Schutzziele der Verordnung widersprechen (z.B. potenzielle Trinkwasserstandorte oder Schutzgebiete)
4. Lage im unmittelbaren Einzugsbereich von Trinkwasserbrunnen und -quellen, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist

5. Anschneiden bzw. Durchhörtern gespannter Grundwasserhorizonte mit wesentlichen Druckunterschieden
6. Anschneiden bzw. Durchhörtern artesischer Grundwasservorkommen mit einem artesischen Überdruck von mehr als 3 m über Gelände
7. Gebiete, in denen aufgrund der geologischen Verhältnisse die Errichtung oder der Betrieb der Erdwärmesondenanlage im Widerspruch zu öffentlichen Interessen steht (z.B. Lage auf rutschungsgefährdeten Grundstücken, unterirdische Hohlräume oder Stollen, Erschließen gips-, anhydrit- und salzführender Formationen wie Haselgebirge).

Wir empfehlen Ihnen, die Ablehnungsgründe bereits vor Projekterstellung durch einen Fachkundigen (z.B. Zivilingenieure oder Technische Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, für Geologie, Brunnenmeister ...) im Detail prüfen zu lassen, um unnötigen Projektierungsaufwand zu vermeiden.

Beweissicherung von Brunnen und Quellen

Wir empfehlen Ihnen, die Wasserspiegel bzw. Schüttungsmengen vor Beginn der Arbeiten, einmal täglich während der Bohrarbeiten sowie nach Abschluss der Verpressarbeiten zum Zwecke der Beweissicherung zu messen, damit Sie erforderlichenfalls den Nachweis erbringen können, dass keine Auswirkungen auf umliegende Brunnen und Quellen bestehen. Hierüber sollte ein Protokoll angefertigt werden, das von der ausführenden Firma und von den Eigentümern der Brunnen und Quellen zu unterfertigen ist.

Einreichunterlagen

Dem Antrag an die zuständige Wasserrechtsbehörde für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme mit Erdwärmesonden sind gemäß § 103 WRG 1959 Projektunterlagen anzuschließen, welche von einem Fachkundigen unter Namhaftmachung des Verfassers auszuarbeiten sind.

Die fachlich erforderlichen Inhalte und Aussagen der Projektunterlagen finden Sie im Formular **UWD-WW/E-8a**. Wir ersuchen Sie, dieses Formular zur Einreichung zu verwenden und umfangreichere Zusammenstellungen, wie Auszüge aus dem Wasserbuch, gesondert als Beilagen anzuschließen. Sie können bei der Bezirksverwaltungsbehörde im Wasserbuch Einsicht nehmen. Karten und Wasserbuchauszüge werden unter **www.doris.at** > Themen > Umwelt und Natur > Wasser & Geologie zur Verfügung gestellt. Der Layer Erdwärmesonden informiert Sie über die Anzahl und maximale Länge bestehender Erdwärmesonden. Der Layer Wärmeleitfähigkeit informiert Sie über die Wärmeleitfähigkeit des Untergrunds an bestehenden Erdwärmesonden-Standorten.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens wird geprüft, inwieweit das Verfahren im Widerspruch zu öffentlichen Interessen steht und ob bzw. in welchem Umfang fremde Rechte in Anspruch genommen werden. Die Ermittlung des Heizbedarfs ist nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern liegt in alleiniger Verantwortung der Antragsteller/innen bzw. Projektleiter/innen.

Bei Vorlage unvollständiger Projektunterlagen liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vor und es ist gemäß § 114 WRG ein „normales“ Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Formulare

www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt und Natur > Wasser > Grundwasser > Thermische Nutzung des Grundwassers und des Bodens

- [Erdwärmesondenanlage \(UWD-WW/E-8a\)](#)
Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb
- [Erdwärmesondenanlage \(UWD-WW/E-8b\)](#)
Erneute Anzeige aufgrund Fristablauf



IMPRESSUM:

Medieninhaber: Land Oberösterreich

Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 7720-12424
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at
www.wasserwirtschaft-ooe.at

Autoren: DI Johann Aschauer • Ing. Jürgen Hujber • Mag. Dr. Christoph Kolmer, MLBT

Titelbild: text.bild.media GmbH, Mag. art. Cornelia Wengler

Layout: Johann Möseneder

Download: www.land-oberoesterreich.gv.at/publikationen

Auflage 2021

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz